

# Satzung

## Glockenförderverein St. Georgen zu Schwarzenberg e.V.

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Glockenförderverein St. Georgen zu Schwarzenberg e.V.**“
- (2) Sitz des Vereines ist Schwarzenberg im Erzgebirge.  

<u>Postanschrift des Vereins</u>	Glockenförderverein St. Georgen zu Schwarzenberg
	Obere Schloßstrasse 9
	08340 Schwarzenberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue eingetragen ( VR 818 ).
- (4) Gerichtsstand ist Amtsgericht Aue.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung zur Förderung und Finanzierung eines neuen Geläutes für die St. Georgenkirche in Schwarzenberg, inkl. Glockenstuhl, Glockenstube und Läutetechnik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 – 68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist von natürlichen Personen schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und des Berufes und von juristischen Personen unter Angabe des Namens, ihrer Anschrift und des Namens des Geschäftsführers beim Vorstand zu beantragen.  
Die Angaben zur Person werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter, mit sofortiger Wirkung.
  - bei grober / vorsätzlicher Verletzung der Satzung und Interessen des Vereins oder bewusster Beschädigung bzw. Herabsetzung des Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit, nach Feststellung dieses Sachverhalts durch den Vorstand.
  - wenn Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres rückständig sind. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Ankündigung des Streichens von der Mitgliederliste.
  - durch Tod, bei juristischen Personen durch AuflösungGegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, beim Vorsitzenden des Vereins Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen.  
Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschwerde vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, einschließlich der Begründung, vorzutragen.  
Wünscht der Betroffene selbst vor einer Mitgliederversammlung zu sprechen, ist ihm dieses einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss bzw. die Streichung von der Mitgliederliste ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeitrag / Spenden**

- (1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Alle Details dazu werden in der Geschäftsordnung hinterlegt und ggf. aktualisiert.
- (2) Bei Spenden bis 99,99 € wird auf Antrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Hier gilt sonst die Einzahlungsquittung als Beleg gegenüber dem Finanzamt. Bei Spenden ab 100 € wird generell eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (3) Spenden werden entgegengenommen durch das Ev. - Luth. Pfarramt St. Georgen in Schwarzenberg oder durch den Schatzmeister des Vereins bzw. durch Überweisung auf das Vereinskonto.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an der Mitgliederversammlung, teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht, entsprechend der Geschäftsordnung, zu entrichten.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des im § 2 festgelegten Zweckes.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender / Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Seine Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Vorstandssitzungen ruft der Vorsitzende nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

#### **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist 2 Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand des Vereins legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung ausgereicht.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Versammlung einzureichen. Diese sollten bis 1 Woche vor Termin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dieser entscheidet dann über Annahme oder Ablehnung. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung Tagungsschwerpunkte absetzen und weitere beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (7) Alle Beschlüsse sind von einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern sowie dem Kirchenvorstand zugestellt.

- (8) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter haben das erste und das letzte Wort.
- (9) Zur Geschäftsordnung kann sofort gesprochen werden.
- (10) Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter angenommen.
- (11) Bei Abstimmungen stellt der Versammlungsleiter den betreffenden Antrag.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - den Jahresbericht des Vorsitzenden
  - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - den Rechenschaftsbericht der Revisionskommission ( 2 Mitglieder )
  - die Wahl der neuen Revisionskommission
  - die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
  - Satzungsänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung
  - Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

zusätzlich NACH ENDE DER WAHLPERIODE

- die Neuwahl des Vorstandes

### **§ 9 – Abstimmungen – Mehrheiten - Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag und Beschluss durch einfache Mehrheit der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung vereinbart werden.
- (2) Blockwahl und Einzelwahl sind – nach Antrag und Abstimmung – ebenfalls zulässig.
- (3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält, - vorbehaltlich § 3 (4) bleibt unberührt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist mit der jeweiligen Person und Funktion verbunden. Sollten sich mehrere Personen für die gleiche Funktion zur Wahl stellen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

### **§ 10 – Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission versteht sich als Berater des Vorstandes und des Vereins. Sie ist berechtigt, dem Vorstand und dem Verein Empfehlungen und Hinweise zu geben.
- (2) Die Revisionskommission überprüft in zeitlichen Abständen die satzungsgerechte Arbeit der Gremien des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen.
- (3) Jährlich ist mindestens eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Prüfungen sind durch Protokolle den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen vorzustellen. Ebenso ist dem Kirchenvorstand St. Georgen zu Schwarzenberg jährlich ein Rechenschaftsbericht informativ zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann zusätzliche Prüfungen durch die Revisionskommission veranlassen.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Liquidator.
- (3) Das Vereinsvermögen, einschließlich der zum Zeitpunkt vorhandenen Spendenmittel, fällt an den Kirchenvorstand der Ev. – Luth. Kirchgemeinde St. Georgen zu Schwarzenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schwarzenberg, den 14.11. 2011

→ beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.11.11  
ab 15.11. 11 gültig